

**Pestalozzische Schule Weilburg**  
**Grundschule mit Pädagogischer Mittagsbetreuung**  
**im Landkreis Limburg-Weilburg**



Pestalozzische Schule Konrad – Adenauer - Straße 2a 35781 Weilburg Tel.: 06471-2432 Fax: 06471-379571  
Email: [poststelle@pestalozzi.weilburg.schulverwaltung.hessen.de](mailto:poststelle@pestalozzi.weilburg.schulverwaltung.hessen.de)

---

Weilburg, den 06.11.2020

Liebe Eltern unserer Viertklässler,

gerade standen die Termine für den Eltern-Informationsabend zum Übergang von der Klasse 4 in die Klasse 5, angepasst an die aktuellen Bedingungen fest und der Einladungsbrief war geschrieben, da änderten sich die Bedingungen wieder und wir dürfen momentan keine Elternabende anbieten. Aus diesem Grund habe ich jetzt auf unserer Homepage ([www.pestalozzische-schule-weilburg.com](http://www.pestalozzische-schule-weilburg.com)) alle für Sie wichtigen Informationen zum Übergang zusammengestellt.

Ich weiß, dass dies sehr viel Info ist, so haben Sie aber zumindest die Chance, alles das zu erfahren, was Sie wissen müssen. Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, dürfen Sie sich diesbezüglich gerne telefonisch bei mir melden.

Außerdem können wir bei Bedarf auch gerne eine Video-Konferenz einrichten, um dort gemeinsam über Ihre Fragen zu sprechen. Sollten Sie Bedarf an einer Video-Konferenz haben, melden Sie dies doch bitte an Ihre Klassenelternbeiräte, die ich dann bitte, mit mir Kontakt aufzunehmen und die Bedarfe anzuzeigen.

Wir können auf unserer Homepage nur Informationen über die Wahl der weiterführenden Schule und den Aufbau des hessischen Schulsystems weitergeben. Konkrete Informationen über die weiterführenden Schulen vor Ort (Jakob-Mankel-Schule als Integrierte Gesamtschule, Heinrich-von-Gagernschule als Haupt- und Realschule mit Förderstufe, Gymnasium Philippinum) finden Sie auf den Homepages der jeweiligen Schulen. Dort erfahren Sie auch, wann diese eventuell in welcher Form Elterninformationstage durchführen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie schon einmal über die rechtlichen Grundlagen zum Übergang informieren.

### **Wahl des weiterführenden Bildungsganges**

**Nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist die Wahl des Bildungsganges nach dem Besuch der Grundschule Sache der Eltern.** Wird der Bildungsgang sowohl schulformbezogen als auch integriert angeboten, können die Eltern zwischen beiden Formen wählen. Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges setzt Eignung voraus. Die Eignung eines Kindes ist gegeben, wenn bisherige Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des gewählten Bildungsganges erwarten lassen. (§77, Abs.2)

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Voraussetzungen besteht ein differenziertes System der Wahl des weiterführenden Bildungsganges, mit dem sowohl die Eignung und Leistung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt als auch die ggf. unterschiedlichen Einschätzungen der Leistungen der Schule und Elternhaus zum Ausgleich gebracht werden sollen.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

Zur **allgemeinen Information der Eltern werden bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres**, nach Möglichkeit noch vor Beginn der Weihnachtsferien, Elterninformationsveranstaltungen durchgeführt. Darin ist über die im Bereich des Schulträgers vorhandenen Bildungsangebote der allgemeinbildenden Schulen umfassend zu unterrichten. Dies schließt eine umfangreiche Information über die Voraussetzungen des Besuches der weiterführenden Schulen und über die Gestaltung des Wahlpflichtunterrichts in den Schulen und die Herausbildung spezieller Schulprofile und Organisationsstrukturen (Ganztagsangebote u.a.) ein. (Statt dieser Elternabende gibt es in diesem Jahr

die Informationen auf unserer Homepage mit dem Angebot Fragen telefonisch an die Schulleitung zu stellen bzw. wird bei Bedarf eine Videokonferenz eingerichtet.)

**Bis spätestens 25. Februar** lädt die Grundschule die Eltern zu einer **Einzelberatung** über den weiteren Bildungsweg der Kinder ein. Die Beratung führt der Klassenlehrer **nach** Abstimmung mit den übrigen Fachlehrern, die die Klasse unterrichten durch. Über die Beratung ist ein Aktenvermerk anzufertigen. Dieser bleibt bei Schulwechsel in der Schülerakte.

**Bis zum 5. März** stellen die Eltern einen **schriftlichen Antrag an die Klassenlehrerin** oder den Klassenlehrer, in dem sie eine **Schulform wählen, die dem gewählten Bildungsgang entspricht oder den gewünschten Bildungsgang einschließt.**

Wählen die Eltern die **Hauptschule**, die **Förderstufe** oder die **schulformübergreifende Gesamtschule**, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter.

Wählen die Eltern die **Realschule** oder das **Gymnasium** oder den entsprechenden Zweig einer **schulformbezogenen Gesamtschule**, muss die **Klassenkonferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme eine entsprechende Empfehlung** aussprechen. Ist dies der Fall, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der bisher besuchten Schule den Antrag an die gewünschte Schule weiter.

**Spricht die Klassenkonferenz sich nicht für den gewünschten Bildungsgang aus**, teilt sie dies den Eltern **unverzüglich schriftlich mit Begründung** mit. Gleichzeitig wird ihnen eine **erneute Beratung angeboten. Halten die Eltern ihre Wahlentscheidung aufrecht, teilen sie dies der Grundschule bis zum 5. April mit.** Danach leitet die abgebende Schule die **Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz** an die gewünschte Schule weiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der so ausgewählten Schule hat die Verpflichtung der intensiven Beratung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers.

Im Rahmen des Beratungsverfahrens durch die abgebende Schule werden die Eltern auf die Möglichkeit der Querversetzung (Möglichkeit der Versetzung aus der Jahrgangsstufe 5 der gewählten Schule in die Schulform, für die eine Eignungsempfehlung durch die Grundschule ausgesprochen wurde) hingewiesen.

*„Schülerinnen und Schüler, die die fünfte Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige schulformbezogener Gesamtschulen besuchen, obwohl die Klassenkonferenz der Grundschule eine Empfehlung für einen anderen Bildungsgang erteilt hatte (§ 77 Abs. 3) und deren Lernentwicklung, Leistungsstand und Arbeitshaltung die Anforderungen des gewählten Bildungsganges nicht erwarten lassen (§ 77 Abs. 2), können am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres in eine andere Schulform versetzt werden (**Querversetzung**). Erfolgt die Querversetzung am Ende des Schulhalbjahres, setzt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsweg in der fünften Jahrgangsstufe der Schulform, in die er oder sie versetzt wird, fort. Erfolgt die Querversetzung am Ende der 5. Jahrgangsstufe, ist auch über die zu besuchende Jahrgangsstufe zu entscheiden. Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. Der Widerspruch gegen eine Versetzung hat keine aufschiebende Wirkung.“*

Soweit die rechtlichen Vorgaben. Ich hoffe sehr, dass Ihnen die Informationen auf unserer Homepage und die Links dort weiterhelfen bei Ihren Fragen rund um die Schulwahl nach der Klasse 4. Bleiben Fragen offen, scheuen Sie sich bitte nicht auf mich zuzukommen.

Mit freundlichen Grüßen,

*Birgit Grahn*